

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 149/82

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. Mai 1983
Spengler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1983 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 24. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Juli 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Dezember 1975 traten die Kaufleute C [REDACTED] der am 20. Mai 1975 ins Handelsregister eingetragenen RHW R [REDACTED] und H [REDACTED] KG (RHW KG) mit Haftsummen von zusammen 500.000 DM bei, die sie als Pflichteinlage von 100.000 DM und als Darlehen von 400.000 DM zu erbringen hatten. Neben R [REDACTED] und H [REDACTED] war damals der Kaufmann We [REDACTED] persönlich haftender Gesellschafter. Diesem soll - so behauptet die Klägerin - die RHW KG ihre Ansprüche

- 3 -

gegen C [REDACTED] gegen ein entsprechend hohes Entgelt oder zum Ausgleich entsprechend hoher Forderungen abgetreten haben. We [REDACTED] wiederum trat die Ansprüche am 22. April 1976 zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen gegen ihn und die RHW KG an die Klägerin ab. Am 24. April 1976 unterzeichnete C [REDACTED] auf der Rückseite der Abtretungserklärung einen ihm formularmäßig von der Klägerin vorgelegten Text folgenden Wortlauts:

"Von umseitiger Forderungsabtretung habe ich Kenntnis genommen. Rechte Dritter an den abgetretenen Forderungen sind mir nicht bekannt; auch bestehen keine eigenen Gegenansprüche und sonstigen Rechte (Minderungs-, Zurückbehaltungsrechte usw.). Die der abgetretenen Forderung zugrundeliegenden Lieferungen bzw. Leistungen habe ich sämtlich ordnungsgemäß erhalten. Die Zahlungen werde ich bei Fälligkeit nur an Sie auf das von Ihnen angegebene Konto entrichten."

Am 27. April 1976 bestätigte die RHW KG, vertreten durch We [REDACTED] und H [REDACTED], der Klägerin, daß sie We [REDACTED] wegen einer von diesem persönlich vorgenommenen Zwischenfinanzierung ihre Forderungen gegen C [REDACTED] abgetreten habe, und erklärte gleichzeitig ihr Einverständnis mit der Abtretung an die Klägerin.

Mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 21. April 1978 vollstreckte das Finanzamt Ne [REDACTED]-Süd als Gläubiger der RHW KG in die Forderung gegen C [REDACTED]. Diese hinterlegten im Dezember 1979 500.000 DM unter Verzicht auf Rücknahme zugunsten der Parteien und der RHW KG.



Die Klägerin verlangt vom verklagten Land die Freigabe des hinterlegten Betrages und der Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Freigabe der 500.000 DM mit der Begründung abgelehnt, das Finanzamt sei durch die Hinterlegung nicht auf Kosten der Klägerin ungerechtfertigt bereichert; denn die RHW KG habe die Forderungen gegen die Kommanditisten nach § 399 BGB nicht wirksam abtreten, die Klägerin jene infolgedessen auch nicht erwerben können. Dabei ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die von den Kommanditisten aufzubringende Haftsumme aus der Pflichteinlage und dem Darlehen bestand und somit beide Forderungen nur abgetreten werden konnten, wenn entweder in deren Höhe We■■■■■■ bereits Gesellschaftsgläubiger war oder ihr Gegenwert in das Vermögen der Kommanditgesellschaft floß, da anderenfalls die Gefahr der Doppelzahlung bestand, was die Abtretung nach § 399 BGB ausschloß (BGHZ 63, 338, 340 ff; Sen.Urt. v. 28.9.1981 - II ZR 109/80, LM HGB § 171 Nr. 19).

1. Die Kommanditisten konnten zwar auf den Schutz des § 399 BGB verzichten. Das Berufungsgericht hat aber

zutreffend angenommen, daß die von den Kommanditisten am 24. April 1976 auf einem vorgedruckten Formular der Klägerin abgegebene, die Abtretung bestätigende Erklärung einen dahingehenden Verzicht nicht enthält. Die Formularerklärung wird von allen Genossenschaftsbanken verwandt und unterliegt deshalb der unbeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Auszulegen ist sie losgelöst von der Gestaltung des Einzelfalls und dem Willen sowie den Belangen der konkreten Vertragspartner; maßgebend ist allein der objektive Erklärungsinhalt. Dieser gibt für einen Verzicht auf den Einwand, die Klägerin habe die Forderung nicht wirksam erlangt, nichts her. Erklärt wird nur, daß keine Rechte Dritter und keine eigenen Gegenrechte bekannt sind, nicht aber wird, was unbekannt ist, zum Gegenstand eines Verzichts gemacht. Kam es der Klägerin auf einen solchen an, hätte sie ihn in der Formularerklärung in einer allgemein für Schuldner verständlichen Weise zum Ausdruck bringen müssen.

2. Auch war die Klägerin - abweichend vom Wortlaut der Abtretungserklärung - nicht Gläubigerin der RHW KG, so daß diese durch Abtretung der Ansprüche an die Klägerin von keiner Schuld befreit wurde.

3. Entscheidend kommt es deshalb auf die Behauptung der Klägerin an, die RHW KG habe den Gegenwert erhalten. In diesem Punkt hat die Revision Erfolg. Sie rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht den Vortrag der Klägerin insoweit nicht für ausreichend gehalten hat. Wenn die Klägerin verschiedene Möglichkeiten aufzeigt, wie We [REDACTED] Gläubiger der RHW KG geworden sein könnte, so folgt daraus nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, daß die Klägerin selbst

8

nicht von der Richtigkeit ihrer Behauptungen überzeugt ist, diese vielmehr ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein aufgestellt hat. Die Klägerin hatte Vorgänge darzulegen, über die sie eine genaue Kenntnis nicht haben konnte, weil sie sich zwischen We [REDACTED] und der RHW KG abgespielt hatten und deshalb von ihr nicht wahrzunehmen waren. Sie mußte also ihren Vortrag auf Informationen stützen, die ihr We [REDACTED] und die RHW KG erteilt hatten. Aus diesen hat die Klägerin soviel Anhaltspunkte für eine Gläubigerstellung We [REDACTED] aufgezeigt, daß von willkürlich ausgesprochenen Vermutungen keine Rede sein kann. Die RHW KG hat im Schreiben vom 27. April 1976, unterzeichnet von We [REDACTED] und H [REDACTED], der Klägerin mitgeteilt, die Forderung sei wegen einer Zwischenfinanzierung abgetreten worden. We [REDACTED] und H [REDACTED] sollen das bezeugen können. Die Klägerin hat sich ferner auf ein Schreiben vom 26. September 1979, unterzeichnet von H [REDACTED] bezogen, in dem die RHW KG dem Finanzamt mitteilt, We [REDACTED] habe Maschinenkäufe der Kommanditgesellschaft mit persönlich akzeptierten Wechseln finanziert, so daß sein Verrechnungskonto am 31. Dezember 1975 ein Guthaben von rund 1,14 Mio DM ausgewiesen habe. Ergänzend soll - nach Darstellung der Klägerin - H [REDACTED] ihrem Prokuristen He [REDACTED] erklärt haben, We [REDACTED] habe die Wechsel zum größten Teil - also doch wohl zu mehr als der Hälfte des Saldos und damit in einer für die Klage ausreichenden Höhe - eingelöst. Für die Richtigkeit hat die Klägerin sich auf H [REDACTED] und He [REDACTED] Zeugnis bezogen. Daß H [REDACTED] und R [REDACTED] den Anwälten der Kommanditisten am 24. Oktober 1977 mitgeteilt haben, deren Einlage sei nicht vorfinanziert worden, ist, falls dabei an eine auf die konkrete Einlageverpflichtung zielende Zahlung gedacht worden ist, mit dem Inhalt der beiden anderen

Schreiben nicht schlechthin unvereinbar. Denn eine Zahlung in diesem Sinne war die Finanzierung der Maschinenkäufe durch persönliche Wechselakzepte nicht. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht einem möglicherweise bestehenden Widerspruch nachgehen und versuchen müssen, ihn durch die zu diesem Zweck ausdrücklich beantragte Vernehmung Holstes auszuräumen. Bestätigt die Beweisaufnahme den Inhalt der genannten Schreiben und die ergänzenden Behauptungen der Klägerin, so war We [REDACTED] Gesellschaftsgläubiger, womit das Hindernis des § 399 BGB entfielen. Für die Annahme des Berufungsgerichts, die Beweisaufnahme habe der Klägerin die Substantiierung ihres Vortrages erst ermöglichen sollen, ist deshalb kein Platz.

Damit das Berufungsgericht Gelegenheit erhält,
die Vernehmung der benannten Zeugen nachzuholen, wird
das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Kellermann

Bundschuh

Brandes